

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 31 (1924)

Heft: 8

Rubrik: Messe- und Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Lage als bedeutend verbessert meldeten. Trotzdem brachte diese Neuigkeit eine unliebsame Aufregung in den New-Yorker und Manchestermärkten. Der plötzliche Aufschlag von über 1 d per Pfund innert 24 Stunden, hat die Lage noch verschlimmert und es ist sehr wahrscheinlich, daß dadurch neue Geschäfte für einige Zeit wieder aufgehalten werden.

Notierungen in American-Futures:

2. Juli		16. Juli	23. Juli
16.64	Juli	16.35	17.67
16.12	August	15.60	16.73
14.90	Oktober	14.62	15.72
14.51	Dezember	14.29	15.34

J. L.

Mode-Berichte

Die Mode in Paris.

(Originalbericht unseres Pariser Mitarbeiters.)

Die warmen Tage gehörten diesen Sommer noch ziemlich zur Seltenheit. Wo aber die Sonne ihr lächelndes Antlitz für ein paar Tage zeigte, brachte sie eine Fülle von Duft und Farben mit. Das gilt besonders von den großen Pferderennen in Longchamp und Auteuil, wo der Pesage viel von der Unermüdlichkeit unserer großen Couturiers zu berichten weiß.

Sie sind einfach und gerade, diese unzähligen Toiletten aus Crêpe-de-Chine, Crêpe Georgette und Crêpe Satin, aber ausgewählt im Schnitt und bezaubernd durch die Frische ihrer Farben. Da erfreut sich das Auge an dem bunten Durcheinander von weiß, rot, grün, lavende, havane, an dem zarten cyclamen. Ungewohnt reich vorhanden sind die bedruckten und bestickten Stoffe in meistens großen Dessins, ein Beweis für die andauernde Vorliebe für Phantasie.

Im Vergleich zur letzten Saison sind die Roben bedeutend kürzer geworden. Dabei ist die Taille noch tiefer gesunken. Die Ärmel sind gewöhnlich kurz, oder fallen ganz weg. Plissés finden mannigfaltigste Anwendung. Bald zieren sie nur gewisse Teile des Rockes, bald erstrecken sie sich über das ganze Kleid. Volants und Bänder erfreuen sich ebenfalls großer Beliebtheit. Zu allen Toiletten gehört unbedingt der Shawl.

Seit ein paar Wochen macht sich ein Ueberhandnehmen des Schwarz, ja fast ein Sieg desselben über die Farben bemerkbar. Man möchte dies ernsthaft bedauern, wenn nicht die kunstvolle Hand der Schneiderin durch geschmackvolle Kombination des Schwarz mit Weiß einem ein versöhnendes Lächeln über die Lippen zu bringen wüßte.

Sehr modern ist der kleine Hut aus Faille oder Côtelé. Band bleibt die beliebteste Garnitur.

F. B.

Messe- und Ausstellungswesen

Internationale Ausstellung für moderne dekorative Kunst. Beteiligung der Schweiz. Paris 1925. Nachdem die Bundesversammlung eine offizielle Beteiligung der Schweiz durch die Bewilligung einer Subvention von 300,000 Franken bestätigte und die Organisation durch die Eidgenössischen Departemente des Innern und der Volkswirtschaft unter Mitwirkung der maßgebenden Kreise — Eidgen. Kommission für angewandte Kunst und schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich durchberaten ist, erfolgt nunmehr der Aufruf zur Beteiligung.

Als oberste Leitung wurde eine Ausstellungskommission und ein Vollzugskomitee sowie eine Vorprüfungsjury zur Auswahl der nach Paris gehenden Ausstellungsgegenstände vorgesehen. In diesen drei Instanzen sind je die interessierten Kreise entsprechend vertreten. Der administrative Teil der Aufgabe wurde der Schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen zugewiesen, der ein künstlerischer Beirat zur Seite steht.

Für die Teilnahme der Schweiz ist auch das französische Generalreglement maßgebend, das sich über den Zweck und die daraus folgende Zulassung der Arbeiten folgendermaßen ausspricht: „Es handelt sich um eine Veranstaltung von ausgesproche-

nem künstlerischem Charakter, die nur das Allerbeste von dem zeigen soll, was künstlerisch hochwertig als moderne originelle Schöpfung gelten kann. Nur solche Werke werden daher zugelassen, die von neuzeitlichen Ideen inspiriert, absolute Originalität besitzen und so den modernen Zug ihrer Autoren: der Künstler, Industriellen und Kunsthandwerker erkennen lassen.“ Die Ausstellung soll die neuzeitliche Bewegung veranschaulichen, die seit etwa 20 Jahren in allen Kulturstaaten eingesetzt und die industrielle Produktion durch intensiveres Zusammenwirken zwischen Produzent und Künstler bereits stark beeinflusst hat.

Die schweizerische Teilnahme will nicht nur zeigen in wieweit die Schweiz sich dieser neuzeitlichen Bewegung angeschlossen hat, sondern das wirtschaftliche Ziel soll durchaus nicht aus dem Auge verloren werden, um aus dem Ausgestellten den möglichst großen Nutzen für unser Land zu ziehen.

Das schweizerische Reglement sieht hierfür verschiedene Maßnahmen vor und es braucht auch kaum hervorgehoben zu werden, in welcher hervorragenden Weise sich Paris für solche Aufgaben eignet — immer in der Voraussetzung, die Schweiz werde ihr Bestes zeigen!

Die in Betracht kommenden Kreise werden eingeladen, die zur Teilnahme erforderlichen Drucksachen beim Kommissariat der schweizerischen Abteilung, Börsenstraße 10, Zürich zu beziehen, wohin auch alle Anfragen überhaupt zu richten sind. Die Anmeldebogen müssen bis zum 15. August dieses Jahres eingesandt werden. Die angegebenen Gegenstände unterliegen der Vorprüfung durch die Jury, worauf die definitive Zu- oder Absage nach Maßgabe des Programmes und des beschränkten Raumes erfolgt.

Die Textilindustrie auf der Jahresschau Deutscher Arbeit, Dresden 1924. Der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands nach dem verlorenen Weltkriege, forderte die deutsche Industrie auf, nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um den Wiederaufbau der Industrie zu bewerkstelligen. So reifte der Plan, durch Serienausstellungen der deutschen Industrie innerhalb der Jahresschau deutscher Arbeit Dresden eine jährliche Qualitätsschau zu schaffen. So kam trotz größten Schwierigkeiten, hervorgerufen durch die Inflation, 1922 die erste Jahresschau „Porzellan, Keramik, Glas“ zustande, der 1923 die zweite über „Spiel und Sport“ bereits in größerem Ausmaße folgte.

Die dritte Sonderausstellung der Jahresschau ist nun in einer Zeit zustande gekommen, da es für Deutschland galt, die schwere Krisis des letzten Wirtschaftsjahres zu überwinden. Der Aufbau der Textilausstellung 1924 wurde in fünf Gebiete gegliedert. Das erste bringt Volkswirtschaftliches und Statistik, also den Rückblick auf die Entwicklung. Das zweite bis vierte Gebiet zeigen die Textilien für Kleidung, Innenarchitektur usw., alle Arten von Textilmaschinen, die Errungenschaften in der Veredlung, in der Färberei und im Zeugdruck, also die gegenwärtigen Zusammenhänge der einzelnen Arbeitszweige der gesamten Textilindustrie. Zum Schluß wird sodann die Herstellung der verschiedenen Erzeugnisse praktisch vorgeführt. Um alles dies zeigen zu können, mußten die bestehenden Hallen des städtischen Ausstellungspalastes durch neue Hallen und Erweiterungsbauten wesentlich vergrößert werden. Eine kleine Schilderung dieser Ausstellung, die, gemäß dem Zwecke derselben, nur Qualitätsprodukte zeigt, dürfte von allgemeinem Interesse sein.

Die wissenschaftliche Abteilung, die zwei Hallen beansprucht, bringt Darstellungen über die Textilforschung, Materialkunde, Statistik und die Entwicklung der Technik einerseits, andererseits einen Rückblick über die Textilkunst bei den verschiedenen Völkern. Vom Deutschen Forschungsinstitut für Textilindustrie werden besondere Laboratorien gezeigt. Statistische Tabellen geben Aufschlüsse über die textilen Rohstoffsertragnisse der ganzen Erde, den Rohstoffverbrauch Deutschlands, über Import und Export, über Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Um die technische Entwicklung lückenlos darstellen zu können, haben verschiedene Arbeitgeberverbände, die Technische Hochschule in Dresden und verschiedene Museen Material zur Ausstellung geliehen; im weiteren wurden ganz alte Webstühle und weitere technische Geräte sogar besonders für die Ausstellung angefertigt.

Die Geschichte der Textilkunst, die auf der Ausstellung einen breiten Raum einnimmt, ist von vielen deutschen Museen und von Privatsammlungen bestritten worden. Neben uralten ägyptischen Geweberesten, sind wertvolle alte Gobeline, ferner west- und ostasiatische Textilien, alte Stoffe aus Deutschland, Ungarn usw. zusammengetragen worden. In geschlossener Darstellung zeigen daneben die deutschen Fachschulen ihre besten Leistungen. Daneben sieht man dann eine alte Lausitzer Webschule, eine

Klöppelstube, Weben an alten Webstühlen, Spinnen am Spinnrocken, was uns in die „gute alte Zeit“ zurückversetzt, wo der Großvater die Großmutter nahm.

Die Hauptausstellung mit dem industriellen Teil umfaßt in zwei großen Hallen ca. 1400 m², wo führende Textilmaschinenfirmen einen Zwirnerei-, Spinnerei- und Webereibetrieb mit allen neuesten technischen Errungenschaften eingerichtet haben. In drei weiteren Hallen, die etwa 1100 m² Bodenfläche aufweisen, sind anschließend die Erzeugnisse der führenden Textilmaschinenfabriken ausgestellt: Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen, Wirkmaschinen, Webstühle aller Art, Textilveredlungsmaschinen, Druckmaschinen usw., ferner Luftbefeuchtungs-, Entnebelungs-, Luftheizungs- und Entstaubungsanlagen usw. Da sämtliche Maschinen in ihrer praktischen Anwendung vorgeführt werden, kann man gleichzeitig die Arbeitsvorgänge beobachten.

Der Seide und Seidenbekleidung sind zwei weitere Hallen zur Verfügung gestellt. Als Seltenheit für Deutschland kann hier die Verarbeitung der Seide vom Kokon bis zum verkaufsbereiten Gewebe gesehen werden. Ferner wird die Herstellung der verschiedenen Wirkwaren, die Textilveredlung, die Färberei und Appretur roher Gewebe gezeigt. Prof. Ostwald zeigt die Farbnormen c—v an 1090 Strängen Wollgarn.

Der Hauptsaal mit seinen Seitenhallen bildet den künstlerischen Mittelpunkt der Ausstellung; er umfaßt die Innenarchitektur und zeigt die prächtige Wirkung großer Dekorationsstücke, wie Möbelstoffe oder Gardinen.

Der Zweck der Ausstellung, ein Bild vom Wiederaufbauwillen der deutschen Industrie zu geben, dürfte ohne Zweifel erreicht worden sein; über den Erfolg werden uns wohl die kommenden Jahre Aufschluß geben.

Fachschulen und Forschungsinstitute

Eine Exkursion der Webschule Wattwil am 12. Juli a. c. zur Besichtigung der Examen-Ausstellung der Zürcherischen Seidenwebschule und einiger industrieller Betriebe in Zürich fand leider einen traurigen Abschluß. Nach dem Mittagessen, als ein Besuch einer bekannten webereitechnischen Konstruktionsfirma vorgesehen war, entfernten sich zwei Schüler und suchten das Strandbad auf. Leider erkrankte der eine der beiden, Kameraden: Alfred Kurt, ein junger, hoffnungsvoller Mann von 24 Jahren. Frohgemut waren die jungen Leute mit ihren Lehrern nach Zürich gereist, ernst und traurig war die Heimkehr.

Kleine Zeitung

Am 7. August sind es 90 Jahre, daß Jacquard gestorben ist. Seine Maschine hat seinen Namen über die ganze Erde getragen, und überall wo ein Webstuhl zu finden ist, wird man den Namen Jacquard hoch in Ehren halten.

Vertragsauslegung. Bedeutung der Klausel: Der Vertrag läuft halbjährlich. Eine Firma engagierte einen Obermeister mit folgender Vertragsbestimmung: Monatslohn Fr. 375.— für das erste Halbjahr; nachher werden ihm Fr. 400.— monatlich bezahlt. Der Vertrag läuft halbjährlich.

Nach 16 Monaten kündigte die Firma dem Obermeister auf einen Monat. Der Obermeister klagte hierauf und verlangte von der beklagten Firma Nachzahlung der Monatslöhne bis zu einem halben Jahr. Bezirksgericht und Obergericht des Kantons Zürich haben die Klage geschützt, indem sie in der Vertragsbestimmung „Der Vertrag läuft halbjährlich“ die Stipulierung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erblickten.

Der Entscheid des Prozesses hängt im wesentlichen von der Beantwortung der Frage ab, welche Auslegung der im Dienstvertrag enthaltenen Bestimmung „Der Vertrag läuft halbjährlich“ zukommt. Während der Kläger den Standpunkt vertritt, es sei damit erklärt, daß das Dienstverhältnis halbjährlich gekündigt werden könne, behauptet die Beklagte, die Vertragsdauer sei damit für ein halbes Jahr fest und endgültig bestimmt worden.

Das zürcherische Obergericht bemerkt nach den Blättern für zürcherische Rechtsprechung (Aprilheft 1924), daß die Redaktion der umstrittenen Bestimmung keine luzide und absolut einstimmige sei und für sich allein betrachtet, im Sinne der einen oder andern Partei ausgelegt werden könnte, ohne daß die Auslegung als absolut falsch zu bezeichnen wäre. Zur Interpretation muß der übrige Inhalt des Vertrages beigezogen werden. Dabei ist von maßgebender Bedeutung, daß ein Vertrag nicht etwa bloß der Lohn des Klägers vom Zeitpunkt des Dienstantrittes an bis zum Ablauf eines halben Jahres vereinbart wurde, sondern auch

der Lohn für die Folgezeit. Daraus ist zu folgern, daß die in Frage stehende Ausdrucksweise den Sinn haben soll, daß der Vertrag je auf Ablauf eines halben Jahres gekündigt werden kann. Es ist nicht anzunehmen, daß die Festsetzung des Lohnes für die Zeit nach Ablauf des ersten Halbjahres für den Fall vorgesehen wurde, daß es zum Abschluß eines neuen Vertrages komme.

Steuerpflicht des Deckungskapitals einer Pensionskasse.

In Anbetracht der verschiedentlich gegründeten Pensionskassen dürfte es zweckdienlich sein, einen inbezug auf die Steuerpflicht des Deckungskapitals einer Pensionskasse gefällten bundesgerichtlichen Entscheid bekannt zu geben.

Im Kanton Aargau besteht seit dem 1. Januar 1922 eine Pensionskasse für die Angestellten der aargauischen Kreditinstitute. Die Beiträge werden bestritten zu zwei Dritteln von den Kreditinstituten und zu einem Drittel von den Mitgliedern. Daneben sorgen die Kreditinstitute für die Beschaffung des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals.

Anläßlich der Steuererklärung für das Jahr 1922 verlangte die Pensionskasse den Abzug dieses Deckungskapitals vom steuerpflichtigen Vermögen mit der Begründung, daß diesem Deckungskapital als Schulden die Pensionsansprüche der Versicherten gegenüberstehen. Infolgedessen stehe dieser Posten in der Bilanz auf der Passivseite.

Die aargauische Steuerbehörde und das kantonale Obergericht haben dieses Begehren abgewiesen. Es kam zum staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wobei die Rekurrenten geltend machten, daß sie in der Verweigerung dieses Abzuges eine Willkür und eine rechtsungleiche Behandlung betrachte, einmal weil nach aargauischer Steuerpraxis alle Schulden abgezogen werden dürfen und dann weil andere Pensionskassen, wie z. B. die kantonale Beamtenpensionskasse, die städtische Pensionskasse in Aarau und der Lehrerpensionsfonds in Aarau nicht besteuert würden.

Das Bundesgericht hat in seiner Erwägung in rein rechtlicher Beziehung darauf hingewiesen, daß Art. 10. des aargauischen Steuergesetzes, der den Schuldenabzug regelt, nur von unterpfändlich Versicherten spricht und den verzinslichen Schulden ohne Pfandrechte, die in Abzug gebracht werden dürfen. Zudem bemerkte es, daß es sich beim Deckungskapital einer Pensionskasse nicht um eine Schuld im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, wenn auch der Posten in der Bilanz auf der Passivseite steht. Dieses Argument ist steuerrechtlich aber nicht entscheidend. Ausschlaggebend ist vielmehr die wirtschaftliche Natur eines solchen Postens. In dieser Hinsicht ist die Auffassung zu vertreten, daß es sich hier nicht um eine Schuld, sondern um eine Art zweckgebundenen Vermögens der Kasse handelt.

Was die Nichteranziehung der von der Rekurrentin erwähnten Pensionskassen zur Steuer anbetrifft, so wurde bemerkt, daß diese Kassen öffentlichen Charakter haben; ihre Steuerfreiheit beruhe auf ihren besonderen Beziehungen zum Staate. Es könne daher auch von einer rechtsungleichen Behandlung keine Rede sein. Das Bundesgericht hat daher den Rekurs am 14. Juni a. c. einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Vereins-Nachrichten

V. e. S. Z. u. A. d. S.

Unterrichtskurse im Wintersemester 1924/25.

Bei genügender Beteiligung werden im Wintersemester 1924/25 zwei Kurse über Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaffgeweben veranstaltet.

Kurs I wird in Zürich, Kurs II in Horgen oder Thalwil stattfinden. Dauer der Kurse ca. 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag, nachmittags von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 40.—, Haftgeld Fr. 10.—. Schreib- und Zeichenmaterial zu Lasten der Teilnehmer. Beginn der Kurse ca. Mitte Oktober.

Die Teilnehmer an diesen Kursen sind verpflichtet, dem „Verein ehemaliger Seidenwebschüler“ beizutreten. Jahresbeitrag inkl. Abonnement der Fachschrift „Mitteilungen über Textil-Industrie“ Fr. 12.—.

Interessenten für obige Kurse belieben ihre Anmeldungen bis spätestens Ende September an den Präsidenten der Unterrichtskommission, Herrn Paul Nieß, Zürich 7, Pestalozzistraße 35 einzureichen, welcher Anmeldeformulare zur Verfügung stellt und gerne jede wünschbare Auskunft erteilt.

Die Unterrichtskommission.